

Tabellen

Petra Buschbell-Kaniewski

Fristentabelle

für die Anwaltspraxis

11. Auflage



Deutscher Anwalt Verlag

Hinweis:

Diese Tabelle enthält nur die für die allgemeine tägliche Praxis wichtigsten Fristen. Sie entbindet nicht davon, in Zweifelsfällen die gesetzlichen Vorschriften zu Rate zu ziehen. Die Fristen sind gewissenhaft zusammengestellt worden. Trotzdem übernehmen Verlag und Autorin keinerlei Gewähr.

Anregungen und Kritik zu diesem Werk senden Sie bitte an **kontakt@anwaltverlag.de**

Autorin und Verlag freuen sich auf Ihre Rückmeldung.

Copyright 2024 by Deutscher Anwaltverlag, Bonn
Satz: Reemers publishing services GmbH, Krefeld
Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen
Umschlaggestaltung: gentura, Holger Neumann, Bochum
ISBN 978-3-8240-1720-1

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

11 Fristengebote

1. Sorgfalt und Präzision oberstes Gebot

Fristen sind mit der größten Sorgfalt und Präzision zu behandeln. Im Fristenkalender ist jede Frist, nach Vernehmung des Schriftstücks mit dem Eingangsstempel, sofort zu notieren. Dies gilt auch für EDV-gestützte Fristenkalender.

2. Vorfrist notieren

Ratsam ist es, eine Vorfrist von einigen Tagen (z.B. 1 Woche) zu jeder Frist zu notieren.

3. Übertragung der Fristberechnung und -überwachung

Aufgaben an das Personal zu delegieren, ist arbeitsökonomisch notwendig, grundsätzlich zulässig und der Regelfall, wobei die Rechtsprechung hierfür insgesamt strenge Maßstäbe anlegt. Die Fristnotierung und -überwachung darf auch auf geeignete Mitarbeiter delegiert werden (BGH NJW 1988, 2045. Allerdings darf selbst die Berechnung von Routinefristen nur durch gut ausgebildetes und sorgfältig ausgewähltes und überwachtetes Büropersonal erfolgen (BGHZ 43, 151 ff.; vgl. Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein, Praxishandbuch Anwaltsrecht, 3. Aufl. 2018, § 14 Rn 161 ff.).

4. Hemmung

Maßnahmen der Rechtsverfolgung, insbesondere Klageerhebung, bewirken nunmehr nur noch die Hemmung, führen also weder zur bisherigen Unterbrechung noch zum nunmehrigen „Neubeginn“ der Verjährung. Ggf. steht dann plötzlich nur noch der geringe Rest der ursprünglichen Frist bis zur endgültigen Verjährung zur Verfügung. Es bietet sich hier an, ausdrückliche Vereinbarungen zu schließen in Richtung auf eine Verlängerung der Verjährungsfrist oder sonstige Erschwerungen der Verjährung (z.B. Vereinbarung einer Hemmung). Verjährungser schwerende Vereinbarungen sind nun ausdrücklich möglich. Wichtig ist zu beachten, dass gem. § 204 II 2 und 3 BGB die Hemmung bei Untätigkeit endet.

5. Personalisierung der Fristnotierung

Durch Paraphen auf dem Schriftstück ist kenntlich zu machen, dass die Frist notiert wurde. Verfügungen auf Tonband sind nicht sichtbar und sollten für Eintragungen im Fristenkalender nicht angewandt werden.

6. Fristbeginn

Zum Fristbeginn sind verschiedene Tatbestände zu beachten und zu unterscheiden:

6.1 Gesetzliche Fristen

Bei gesetzlichen Fristen ist der Anfang einer Frist gem. § 187 BGB zu klären.

Beachte:

Für die Frist ist der Ereignistag nicht mitzurechnen.

Ausnahme:

§ 187 II BGB, wenn der Fristbeginn nicht an ein Ereignis anknüpft, sondern konkret auf einen Tag festgelegt ist (hier zählt dieser Tag mit).

6.2 Fristbeginn bei Zustellung durch Empfangsbekanntnis

Bei Zustellung gegen Empfangsbekanntnis ist der Fristbeginn die Kenntnisnahme und Unterzeichnung des mit dem Datum versehenen Empfangsbekanntnisses durch den Anwalt (ggf. Abweichung vom Eingangsstempel!!!). Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Anwalt das Empfangsbekanntnis zur Kenntnis genommen und unterschrieben hat. Das Empfangsbekanntnis sollte erst abgesandt werden, wenn die Frist notiert ist (vgl. 5. Fristengebot).

6.3 Fristbeginn bei richterlichen Fristen

Richterliche Fristen beginnen mit Verkündung oder entsprechend dem Inhalt der richterlichen Verfügung.

7. Fristende

Bei gesetzlichen Fristen ist das Fristende gem. § 188 BGB zu klären.

Beachte:

Ausweislich § 188 III BGB endet eine Monatsfrist am letzten Tag des Monats, auch wenn es das durch § 188 II BGB ermittelte Fristende nicht gibt. Knüpft der Fristbeginn nicht an ein Ereignis, sondern konkret an einen Tag an (§ 187 II BGB), dann endet die Frist gem. § 188 II Var. 2 BGB „mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht“ (beginnt die Monatsfrist hierbei also am 12.2., endet sie mit Ablauf des 11.3.).

Besonderheit Fristende auf Feiertag:

Gem. § 193 BGB, § 222 II ZPO und § 31 III VwVfG endet die Frist dann an dem darauffolgenden Werktag.

Problem:

Feiertag, der nur im Bundesland des Absenders Feiertag war:

Beachte:

Das Ende einer Rechtsmittelfrist wird wegen eines allgemeinen Feiertages nur dann hinausgeschoben, wenn der betreffende Tag an dem Ort, an dem das Rechtsmittel einzulegen ist, gesetzlicher Feiertag ist.

8. Möglichkeit der Fristverlängerung

Ggf. rechtzeitig Fristverlängerung beantragen, soweit keine Notfrist läuft. Die Verlängerung ist bei vorherigem Antrag auch noch nach Ablauf der Frist möglich (vgl. BGH NJW 1982, 1651).

9. Belehrung des Mandanten, soweit Mitwirkung erforderlich

Empfehlenswert und wichtig ist es, bei notwendiger Mitwirkung des Mandanten zur Einhaltung von Fristen diesen schriftlich über eine Frist und insbesondere über das Ende einer Frist und die Rechtsfolgen der Nichtbeachtung einer Frist (z.B. im Zivilprozess) sowie speziell über Verjährungsfristen zu belehren.

10. Beachtung gesetzlicher Neuregelungen

Für den Anwalt ist es wichtig, stets aktuell über gesetzliche Neuregelungen zu Fristen informiert zu sein und diese zu beachten.

11. Kontrolle und Überwachung bei Übertragung der Fristberechnung

Bei langjährig eingearbeitetem Personal Stichprobenkontrolle durch den Anwalt etwa alle 2 Monate (vgl. BGH VersR 1967, 1204). Bei neuem, noch nicht erprobtem Personal unter Umständen ständige Kontrolle (vgl. BGH VersR 1978, 139). Bei Entdeckung von Fehlern sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (vgl. *Kilian/Offermann-Burckart/vom Stein, a.a.O.*).

Vorwort zur 11. Auflage

Dieses Werk widme ich meinem verstorbenen Vater, der maßgeblich dazu beigetragen hat, dass sich das Werk als Standardwerk entwickelt hat.

Auch die Neuauflage will eine Übersicht über gesetzliche Fristen und eine Hilfestellung zum raschen Auffinden von Fristen und zur Fristberechnung bieten. Ich kann nicht mehr zählen, wie oft ich im Laufe meines Berufslebens den Satz gehört habe: „Fristen sind das Allerwichtigste“. Sie haben schon manchem Kollegen schlaflose Nächte bereitet. Zum Glück enden die Fristen in der Regel erst um Mitternacht. Als Rechtsanwältin habe ich täglich mit Fristen zu tun, doch ist es mitnichten so, dass Fristen nur für Anwälte wichtig sind, auch Unternehmer müssen ihre Fristen konsequent im Blick haben, überprüfen und schlussendlich einhalten, da es ansonsten richtig teuer werden kann. Andererseits sind Fristen auch dazu da, ausgenutzt zu werden!

Die übersichtliche Struktur des Werks sollte es dem Anwalt ermöglichen, einen Überblick in den jeweiligen Rechtsgebieten zu erhalten. Zusätzlich wird im Einzelfall auf Besonderheiten zur Anwendung und Berechnung der Frist hingewiesen. Das vorangestellte Inhaltsverzeichnis bietet eine Übersicht über die Rechtsgebiete und Themen. Ferner sind vorliegend auch die Änderungen durch die Schuldrechtsreform 2022, bei der eine Anpassung des Rechts an digitale Neuerungen erfolgt ist, sowie die rechtlichen Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) berücksichtigt. Mit einer Fülle neuer Rechte und Pflichten wurde das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) an die zahlreichen Entwicklungen der letzten Jahre angepasst. Zudem berücksichtigt die neue Auflage auch die Änderungen des am 1.1.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Die Autorin und der Verlag sind weiterhin für Anregungen, die für die Fortentwicklung des Werks nützlich sind, dankbar und hoffen, dass die jetzt vorgelegte 11. Auflage erneut positive Akzeptanz findet.

Frau Rechtsanwältin Buschbell-Kaniewski bedankt sich beim Deutschen Anwaltverlag für die gute Zusammenarbeit, insbesondere durch Frau Stefanie Lörsch, die das Projekt betreut hat.

Düren/Köln, im Juli 2023

Petra Buschbell-Kaniewski, Rechtsanwältin, Düren

Inhaltverzeichnis

Allgemeines zu Fristen und Terminen	11
Regelverjährung	12
Aufstellung besonders kurzer Fristen	12

A. Allgemeines Zivilrecht

1. Widerrufsfristen	13
2. Anfechtungsfristen	14
2.1 Allgemeines Zivilrecht	14
2.2 Anfechtungsgesetz	15
3. Kündigungsfristen	15
3.1 Darlehensvertrag	15
3.2 Dienstvertrag (ohne Arbeitsvertrag)	16
3.3 Kündigung von DSL-Anschlüssen	16
3.4 Heimverträge	16
3.5 Leihvertrag	17
3.6 Pachtvertrag	17
3.7 Reisevertrag	18
3.8 Rentenschuld	18
3.9 Versicherungsvertrag einschließlich AKB	18
3.10 Werkvertrag	20
3.10.1 Verjährungsfristen	20
3.10.2 Kündigungsfristen	21
4. Rechtsbehelfsfristen	21
4.1 Arrest und einstweilige Verfügung	21
4.2 Endentscheidungen	22
4.3 Entscheidungen im laufenden Verfahren	23
4.4 Prozessuale Erklärungen	24
4.5 Mahnverfahren	24
4.6 Schiedsgerichtsverfahren	24
4.7 Streitwert- und Kostenfestsetzungsverfahren	25
4.8 Wiedereinsetzung	25
4.9 Zwangsvollstreckung/Zwangsversteigerung	25
5. Verjährungsfristen	27
5.1 Allgemein	27
5.2 BGB	28
5.2.1 Abfindung	28
5.2.2 Abfindungsvergleich	28
5.2.3 AGB-Recht	29
5.2.4 Amtspflichtverletzung	29
5.2.5 Anweisung	29
5.2.6 Arbeitsrechtliches Benachteiligungsverbot	29
5.2.7 Architektenvertrag	29
5.2.8 Arzt (Zahnarzt, Tierarzt)	29
5.2.9 Auftrag	29
5.2.10 Auslobung	30
5.2.11 Bahnbetriebsunternehmen	30
5.2.12 Beförderungsvertrag	30
5.2.13 Beratungs- und Auskunftserteilungsvertrag	30
5.2.14 Bereicherungsansprüche	30
5.2.15 Bürgschaftsvertrag	30
5.2.16 Darlehensvermittlungsvertrag	31
5.2.17 Darlehensvertrag	31
5.2.18 Datenschutz	31
5.2.19 Deliktische Ansprüche nach BGB	33
5.2.20 Dienstvertrag	33
5.2.21 Dividenden und Gewinnanteile	34
5.2.22 Ehegatten	34
5.2.23 Eigenhaftung des Vertreters oder Sachwalterhaftung	34
5.2.24 Eigentum	34
5.2.25 Gastwirt	34
5.2.26 Gesamtschuldverhältnis	34

5.2.27	Geschäftsbesorgung	34
5.2.28	Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)	35
5.2.29	Gewinnanteile	35
5.2.30	Ansprüche aus Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG)	35
5.2.31	Grundbuch – Grundstück	35
5.2.32	Grunddienstbarkeit	35
5.2.33	Kaufvertrag	35
5.2.34	Kosten der Zwangsvollstreckung	38
5.2.35	Landpacht	38
5.2.36	Leihe	38
5.2.37	Notarhaftung	38
5.2.38	Pachtvertrag	38
5.2.39	Patentanwalt	38
5.2.40	Patentrecht	39
5.2.41	Rechtsanwalt	39
5.2.42	Rentenansprüche	39
5.2.43	Sachenrechtliche Ansprüche	39
5.2.44	Schenkungsvertrag	40
5.2.45	Sexueller Missbrauch	40
5.2.46	Schuldverschreibungen	40
5.2.47	Schutzrechtsverletzung	41
5.2.48	Sekundäransprüche	41
5.2.49	Steuerberater und -bevollmächtigte	42
5.2.50	Telekommunikationsdienstleistungen	42
5.2.51	Unterhalt	42
5.2.52	Verletzung einer Schutzpflicht (früher: pVW)	42
5.2.53	Versicherungsvertrag	42
5.2.54	Vertreter	42
5.2.55	Vollstreckbare und titulierte Ansprüche	42
5.2.56	Werkvertrag	43
5.2.57	Wettbewerbsrechtliche Ansprüche	43
5.2.58	Wiederkehrende Leistungen	43
5.2.59	Wirtschaftsprüfer	44
5.2.60	Zugewinnausgleich	44
5.2.61	Zwangsvollstreckung und Kosten der Zwangsvollstreckung	44
5.3	Deliktische Handlungen	44
5.4	Dauerschuldverhältnis	46
5.4.1	Ständig neu entstehende Dauerverpflichtung = zukunftsgerichteter Anspruch im Dauerschuldverhältnis	46
5.4.2	Ständig neu entstehende Dauerverpflichtung – „Dauernebenpflichten“	46
5.5	Haftung für Personen- und Gepäckschäden bei verspäteter Beförderung im Luftverkehr	46
5.6	Versicherungsrecht	47
5.7	Energieversorgungsrecht	47
6.	Hemmung und anschließende Ablaufhemmung	47
7.	„Alleinstehende“ Ablaufhemmung	48
8.	Neubeginn der Verjährung (§ 212 BGB)	48

B. Arzthaftung/Medizinrecht

1.	Verjährungsfristen	49
2.	Verjährung von Regressansprüchen der Krankenkassen	51
3.	Verjährung von Regressansprüchen des Sozialversicherungsträgers	51
4.	Aufbewahrungsfristen	51
5.	Gewährleistungsfristen	51

C. Ehe- und Familienrecht

1.	Festsetzung Unterhalt minderjähriger Kinder im Wege des vereinfachten Verfahrens	53
2.	Anfechtungsfristen	53
3.	Rechtsbehelfsfristen	55
4.	Verjährungsfristen	58
5.	Sonstige Fristen	58
6.	Notvertretungsrecht für Ehegatten	59
7.	Personenstandsgesetz	59

D. Erbrecht

1. Tabellarische Übersicht über wichtige Fristen im Erbrecht	60
2. Anfechtungsfristen	61
3. Rechtsbehelfsfristen	62
4. Verjährungsfristen	63
4.1 Pflichtteilsrecht	63
4.2 Dingliche Ansprüche (lange Verjährungsfrist)	63
4.3 Eröffnung des Testaments	64
4.4 Vermächtnis	64
4.5 Verletzung der Bindungswirkung von Erbverträgen und wechselseitigen Verfügungen in einem gemeinschaftlichen Testament	64
4.6 Rückforderung lebzeitiger Schenkung	64
4.7 Unwirksamkeit und Anfechtung von letztwilligen Verfügungen	65
4.8 Haftung der Erben	65
4.9 Mietvertrag und Vorkaufsrecht	65
4.10 Erbengemeinschaft	65
4.11 Ansprüche zwischen Vor- und Nacherben	65
4.12 Fristen bei der Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer	66
4.13 Testamentsvollstreckung	66
4.14 Sonstige Fristen	66

E. Kaufrecht

1. Das neue Kaufrecht	68
2. Verjährungsfristen	69
3. Gewährleistungsfristen: Übersicht	69
4. Überblick, welche Rechte wo verankert wurden, und was der zentrale Anwendungsbereich ist	70
4.1 Verbraucherrechte	70
4.2 Besondere Vorschriften	70
4.3 B2B bzw. Unternehmerverträge (§§ 327f, 327u BGB): Rückgriff des Verkäufers in einer Lieferkette, §§ 445a, 445b, 478 BGB	70
4.3.1 Anwendung des § 477 BGB, § 478 I BGB	71
4.3.2 Ausweitung des Anwendungsbereichs des § 445a III BGB, § 478 III BGB	71

F. Mietrecht

1. Kündigungsfristen	75
2. Rechtsbehelfsfristen bei Entscheidung über Räumungsfristen	78
3. Verjährungsfristen	78
4. Besondere Fristen im Mietrecht	79
5. Meldepflichten nach Bundesmeldegesetz bei Umzug bzw. Auszug	80

G. Reiserecht

1. Verjährungsfristen	81
2. Kündigungsfristen	82
3. Neues Reiserecht für alle Buchungen ab dem 1.7.2018	82
3.1 Ansprüche bei Pauschalreisen	82
3.2 Ansprüche bei verbundenen Reiseleistungen	83

H. Handels-/Wettbewerbsrecht

1. Kündigungsfristen	84
1.1 Handelsvertretervertrag	84
1.2 Gesellschaftsrechtliche Kündigungsfristen	84
2. Rechtsbehelfsfristen	86
2.1 Handelssachen	86
2.2 Kartellverfahren	87
2.3 Patentverfahren	87

3. Verjährungsfristen	88
3.1 Handelsrecht	88
3.2 Gesellschaftsrecht	90
3.2.1 HGB	90
3.2.2 Wechsel- und ScheckG	91
3.2.3 UmwG	91
3.2.4 GmbHG	92
3.2.5 AktG und WpHG	93
3.2.6 GenG	94
4. Besondere Fristen für Kapitalgesellschaften	94

I. IT-Recht

J. Privates Baurecht

1. Verjährungsfristen	99
2. Welche Fristen sind zu beachten?	99
3. Verbraucherbaupvertrag	101
4. Bauträgervertrag (§ 650u I 1 BGB)	102
5. Architektenvertrag (§ 650p BGB)	102
6. Anspruch beim VOB/B-Vertrag	103
7. Sonstige Fristen	104

K. Arbeits- und Sozialrecht

1. Arbeitsrecht	105
1.1 Kündigungsfristen	105
1.1.1 Allgemeine Kündigungsfristen	105
1.1.2 Kündigung Schwangerer	105
1.1.3 Kündigung bei Fehlgeburten	106
1.1.4 Kündigung Schwerbehinderter	106
1.1.5 Kündigung Auszubildender	106
1.1.6 Fristen für Betriebsräte	107
1.2 Fristen im Arbeitsrecht	107
1.3 Rechtsbehelfsfristen Arbeitsgerichtsprozess	109
2. Besondere Fristen für Arbeitgeber	110
3. Arbeitnehmerüberlassung	111
4. Sozialrecht (Sozialgerichtsverfahren/Vorverfahren)	111
5. Verjährungsfristen	112
6. Krankenversicherung	113
6.1 Gesetzliche Krankenversicherung	113
6.2 Besondere Fristen Krankenversicherungsrecht	114
6.3 Rechtsbehelfsfristen Krankenversicherungsrecht	114
6.4 Private Krankenversicherung (Kündigungsfristen in der PKV)	115

L. Strafrecht

1. Überblick über die Fristen im Strafrecht	116
2. Rechtsbehelfsfristen	116
2.1 Strafrecht und Ordnungswidrigkeiten	116
2.1.1 Strafrecht	116
2.1.2 Ordnungswidrigkeiten	119
2.1.3 Nebengesetze	120
2.2 Jugendgerichtsverfahren	121
3. Verjährungsfristen	122
3.1 Übersicht: Verfolgungsverjährung gem. OWiG/StGB	122
3.2 Straftaten	122
3.3 Ordnungswidrigkeiten	123
4. Tilgungsfristen	123
4.1 Bundeszentralregister	123

4.2	Fahreignungsregister (FAER)	124
4.3	Wiedereinsetzung und Wiederaufnahmeverfahren	125
5.	Sonstige Fristen	125
6.	Vollstreckungsfristen	125
7.	Fahrerlaubnis auf Probe	125
8.	Fester Stufen-/Fristenplan für Führerscheintausch	126

M. FamFG-Verfahren (Rechtsbehelfsfristen)

1.	Betreuungs- und Vormundschaftssachen	127
2.	Verschollenheitssachen	129
3.	Grundbuchsachen	130

N. Steuerrecht

1.	Allgemeine steuerrechtliche Fristen	131
2.	Rechtsbehelfsfristen	131
3.	Verjährungsfristen	132
4.	Steuerstrafrechtliche Verjährung	133

O. Insolvenzrecht

1.	Die wichtigsten Insolvenzfristen	134
2.	Allgemeine Fristen	136
3.	Anfechtungsfristen	137
4.	Besondere insolvenzrechtliche Fristen	138

P. Öffentlich-rechtliche Fristen

1.	Öffentliches Baurecht	141
2.	Vergaberecht	141
3.	Rechtsbehelfsfristen	142
3.1	Gerichtsverfassungsgesetz	142
3.2	Verwaltungsgerichtsverfahren	142
4.	Verjährungsfristen	143
4.1	Ausgleichs- und Entschädigungsansprüche	143
4.2	Kostenforderung (öffentl.-rechtl.)	144
4.3	Sozialbereich	144

Q. Verkehrsrecht

R. Beratungshilfe und Prozess-/Verfahrenskostenhilfe

1.	Beratungshilfe	147
2.	Prozess-/Verfahrenskostenhilfe	147

S. Aufbewahrungsfristen wichtiger Geschäftsunterlagen

T. Übersicht zu Regelungen über Fristberechnung – Beginn, Hemmung, Ablaufhemmung, Neubeginn sowie Rechtsfolgen

Stichwortverzeichnis	157
----------------------	-----

Allgemeines zu Fristen und Terminen

Fristbeginn:

Beim Fristbeginn ist zu unterscheiden, ob für den Lauf einer Frist maßgebend ist

- der Beginn eines Tages (z.B. Kfz-Miete) oder
- ein Ereignis im Laufe eines Tages (z.B. Zugang einer Willenserklärung, Kauf einer Sache) oder
- eine bestimmte Uhrzeit oder im Laufe eines Tages.

Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt (bestimmte Uhrzeit) maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis/der Zeitpunkt fällt (§ 187 I BGB), z.B. bei Zugang eines Briefes (= Ereignis) beginnt die Frist erst am nächsten Tag.

Beginn eines Tages:

Ist für den Anfang einer Frist der Beginn eines Tages maßgebend, wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mit gerechnet (§ 187 II BGB), z.B. Ferienwohnung mieten ab 22.12. (= Beginn) für 7 Tage. Der Tag des Vertragsbeginns wird mitgezählt.

Fristende:

Der Fristbeginn (§ 187 BGB) hat Einfluss auf die Berechnung vom Fristende (§ 188 BGB).

Es ist zu unterscheiden, ob eine Frist bestimmt ist

- nach Tagen,
- nach Wochen,
- nach Monaten.

Die Frist endet mit Ablauf des letzten Tages, sofern für die Frist keine bestimmte Tageszeit gilt. Bei Tage-, Wochen- oder Monatsfristen endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages.

Beachte:

Für die Wirksamkeit einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist ihr Zugang beim Empfänger erforderlich (vgl. § 130 BGB). Für den Zugang einer Willenserklärung ist erforderlich, dass der Empfänger die Möglichkeit zur Kenntnisnahme haben muss. Diese Möglichkeit besteht für den Empfänger nicht mehr, wenn am letzten Tag der Frist ein Brief außerhalb der Geschäftszeiten in den Briefkasten eingeworfen wird. Daher gibt es den Nachtbriefkasten.

Sonderfristregelungen:

Falls das Fristende auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (§ 193 BGB).

Beachte:

Regelungen des § 193 BGB gelten nicht, soweit sich durch ein Rechtsgeschäft etwas anderes ergibt. § 193 BGB gilt auch nicht für gesetzliche Kündigungsfristen. Da gesetzliche Kündigungsfristen dem Schutz des Gekündigten dienen, muss eine gesetzliche Kündigungsfrist dem Gekündigten voll gewahrt bleiben.

Beispiel:

Ist bei einer möblierten Einliegerwohnung (§ 549 II Nr. 2 BGB) spätestens am 15. eines Monats zum Monatsende zu kündigen (§ 573c III BGB), dann ist dieser Tag (15. des Monats) für den Zugang des Kündigungsschreibens auch dann maßgebend, wenn der 15. des Monats auf einen Samstag fällt.

§ 189 BGB Definition von halbes Jahr, viertel Jahr, halber Monat:

Nachtbriefkasten:

Bei einem Nachtbriefkasten ist der Einwurf um 23:59 Uhr noch möglich. In diesem Fall gilt der Brief noch am selben Tag als zugegangen. Ein Nachtbriefkasten ist besonders gekennzeichnet.

Regelverjährung

Anspruch	§§	Dauer	Fristbeginn
Sämtliche Ansprüche, für die keine Sonderregelung gilt	195, 199 I BGB	3 Jahre	Endes des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen und der Person des Schuldners erlangt hat bzw. ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können
Höchstfrist für die Verjährung anderer Ansprüche als Schadensersatzansprüche	199 IV BGB	10 Jahre	Entstehung des Anspruchs
Höchstfrist für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen aus der Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter	199 II BGB	30 Jahre	Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder des den Schaden auslösenden Ereignisses
Höchstfrist für die Verjährung anderer Schadensersatzansprüche	199 III BGB	10 Jahre oder 30 Jahre, es gilt die kürzere Frist	Entstehen des Anspruches oder ohne Rücksicht auf Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis, die Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder des den Schaden auslösenden Ereignisses

Aufstellung besonders kurzer Fristen

1-Tages-Frist

- Verkürzte Ladungsfrist (24 Stunden im beschleunigten Strafverfahren, § 418 II StPO)

2-Tages-Frist

- Höchstfrist für richterliche Entscheidung über Freiheitsentzug, Art. 104 II GG

3-Tages-Frist

- Zustellung von Gegenerklärungen vor mündlicher Verhandlung im Zivilprozess, § 132 II ZPO
- Stellungnahme Betriebs- bzw. Personalrat bei außerordentlicher Kündigung (Arbeitstage, § 102 BetrVG, § 79 BPersVG und vergleichbare Landesbestimmungen, z.B. § 74 LPVG NRW)
- Ladungsfrist im Zivilprozess, wenn kein Anwalt bestellt ist, § 217 ZPO
- Karenzzeit zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Kalendertage), § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz

Wochenfrist

- Frist für Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Strafprozess (§ 45 StPO)
- Frist zwischen Ladung und Hauptverhandlung im Strafrecht (§ 217 StPO)
- Anrufung des Gerichts bei verspätetem Rechtsmittel, § 319 II StPO
- Rechtsmittel im Strafrecht (Berufung, § 314 StPO, Revision, § 341 StPO)
- Zustellung von Schriftsätzen vor mündlicher Verhandlung im Zivilprozess, § 132 I ZPO
- Ladungsfrist im Zivilprozess bei Anwaltsbestellung, § 217 ZPO
- Anhörungsrüge im Strafrecht, § 356a StPO
- Klage gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über die Ablehnung eines Asylantrages als unzulässig oder offensichtlich unbegründet (§ 74 I Hs. 2 i.V.m. § 34a II 1 und 3 bzw. § 36 III 1 und § 10 AsylG)
- Sperzeit für das Arbeitslosengeld bei Meldeversäumnis oder bei verspäteter Arbeitsuchendmeldung, § 159 VI SGB III

A. Allgemeines Zivilrecht

1. Widerrufsfristen

Tatbestand	§§	Frist	Bei fehlerhaftem Beginn	Bes. Voraussetzungen
<p>1 Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen mit Verbrauchern Beachte: Einheitliche Widerrufsfrist in Europa</p> <p>Einen Grund für den Widerruf muss der Kunde nicht angeben (vgl. BGH v. 16.3.2016 — VIII ZR 146/15)</p> <p>Ausgenommen von der 14-tägigen Widerrufsfrist sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Flugtickets und Fahrkarten sowie Konzertkarten, Hotelreservierungen, Mietautobuchungen und Bewirtungsleistungen zu festen Terminen ■ Waren und Getränke, die Verbrauchern regelmäßig zugestellt werden (z.B. Lieferungen eines Milchlieferanten) ■ Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig persönlich sind (z.B. maßgeschneiderter Anzug) ■ Versiegelte Ton- und Bildträger (CDs, DVDs) oder Software-Programme, deren Versiegelung der Verbraucher nach Erhalt geöffnet hat ■ Digitale Online-Inhalte, wenn der Verbraucher begonnen hat, sie herunterzuladen oder abzuspielen und er somit zugestimmt hat, dass er sein Widerrufsrecht mit Beginn des Herunterladens oder Abspielens verliert ■ Von einer Privatperson und nicht von einem Unternehmen/Händler gekaufte Waren ■ Dringende Reparaturen und Wartungsverträge – wenn etwa ein Klempner für die Reparatur einer undichten Dusche gerufen wurde, darf der Auftrag nicht widerrufen werden, nachdem der Preis dafür akzeptiert wurde 	<p>312g, 355 ff. BGB, Art. 246a § 1 EGBGB</p>	<p>14 Tage Beachte: Bei fehlerhafter Widerrufsbelehrung (vgl. § 360 I BGB)</p> <p>Beachte: Das Widerrufsrecht erlischt spätestens 6 Monate nach Vertragsschluss (§ 365 IV BGB)</p> <p>Rücksendefrist: § 357 I BGB 14 Tage</p> <p>Beachte: Der Verbraucher trägt im Widerrufsfall die Kosten der Rücksendung, wenn er vorab vom Unternehmer über diese Rechtsfolge informiert wurde (§ 357 VI BGB)</p>	<p>Vertragsschluss § 355 I BGB Ausnahme: Verbrauchsgüterkauf:</p> <p>a) sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die Ware erhalten hat;</p> <p>b) wenn der Verbraucher mehrerer Waren im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die Waren getrennt geliefert werden, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Ware erhalten hat;</p> <p>c) wenn die Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken geliefert wird, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück erhalten hat;</p> <p>d) wenn der Vertrag auf die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum gerichtet ist, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die erste Ware erhalten hat.</p>	<p>Beachte: Widerrufsfrist beginnt jedoch nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher gem. Art. 246a § 1 II 1 Nr. 1 EGBGB über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat (§ 355 III BGB). Erklärung des Widerrufs: Ausdrückliche Widerrufserklärung durch den Verbraucher gegenüber dem Unternehmer</p> <p>a) durch Ausfüllen und Übersenden des Muster-Widerrufsformulars der Anlage 2 zu Art. 246a § 1 II 2 EGBGB oder</p> <p>b) durch eine andere eindeutige Erklärung.</p> <p>Beachte: Ausnahmen vom Widerrufsrecht: § 312g II BGB</p> <p>Dies gilt z.B., wenn die Ware – wie bei Maßanzügen – auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten ist, beim Kauf schnell verderblicher Waren – wie frischen Lebensmitteln – oder Verträgen über die Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten, es sei denn, es handelt sich um ein Abo.</p>
<p>2 Vertrag über eine Dienstleistung</p>		<p>Das Widerrufsrecht erlischt auch vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist, wenn der Unternehmer die Leistung vollständig erbracht hat. Dies gilt aber nur, wenn der Unternehmer den Verbraucher vor Beginn mit der Ausführung über diesen Umstand informiert hat und der Ver-</p>		

<p>3 Vertrag über digitale Inhalte, wie Software oder Musikdateien, die nicht auf einem dauerhaften Datenträger, sondern per Streaming oder Download geliefert werden</p>		<p>braucher sowohl seine Kenntnisnahme hiervon bestätigt als auch seine ausdrückliche Zustimmung zu dem vorzeitigen Leistungsbeginn erklärt hat.</p> <p>Das Widerrufsrecht erlischt bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen, allerdings schon mit Beginn der Ausführung des Vertrages, z.B. mit Start des Herunterladens.</p>	
<p>4 Kaufpreiserstattung durch den Verkäufer Beachte: Der Verkäufer kann mit der Überweisung der Rückerstattung so lange warten, bis er die Ware zurückerhalten hat oder ihm ein Einlieferungsbeleg zugesandt wurde. Hinweis: Der Händler muss nicht nur den Kaufpreis zurückerstatten, sondern auch die Versandkosten, die der Verbraucher nach der Bestellung für den Versand der Ware gezahlt hat. Ausgenommen sind z.B. Zusatzkosten für eine Expresslieferung. Beachte: Verbraucher muss im Gegenzug die Kosten für die Rücksendung der Ware tragen, es sei denn, der Händler hat sich bereit erklärt diese zu übernehmen oder den Verbraucher nicht vor Vertragsabschluss über die Kostenlast bei der Rücksendung informiert.</p>	<p>357 I BGB</p>	<p>14 Tage</p>	<p>Ab Widerruf Beachte: § 357 IV BGB: Zurückbehaltungsrecht des Unternehmers bis nach Erhalt der Ware oder Nachweis über die Rücksendung</p>

2. Anfechtungsfristen

2.1 Allgemeines Zivilrecht

Tatbestand	§§	Frist	zum	Bes. Voraussetzungen
<p>5 Inhalts- oder Erklärungsirrtum bei Abgabe einer Willenserklärung</p>	<p>119, 120, 121 BGB</p>	<p>Unverzüglich Ausschluss: 10 Jahre seit Abgabe der Willenserklärung</p>	<p>Kennntnis des Berechtigten von dem Anfechtungsgrund</p>	<p>Gilt auch, wenn die zur Übermittlung verwandte Person oder Anstalt die Willenserklärung unrichtig übermittelt</p>
<p>6 Durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt</p>	<p>123 I, 124 BGB</p>	<p>1 Jahr Ausschluss: 10 Jahre seit Abgabe der Willenserklärung</p>	<p>Im Falle der Täuschung: Kenntnis von der Täuschung Im Falle der Drohung: Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört</p>	

2.2 Anfechtungsgesetz

Anfechtbar sind solche Rechtshandlungen des Schuldners außerhalb des Insolvenzverfahrens, die seine Gläubiger benachteiligen. Anfechtungsberechtigt sind nach § 2 Anfechtungsgesetz solche Gläubiger, deren vollstreckbare, fällige Forderung nicht vollständig befriedigt wurde oder wahrscheinlich nicht befriedigt wird.

Tatbestand	§§	Zeitpunkt der Vornahme	Bes. Voraussetzungen
7 Rechtshandlung des Schuldners mit dem Vorsatz, seine Gläubiger zu benachteiligen	3 I 1 AnFG	In den letzten 10 Jahren vor der Anfechtung	Der andere Teil kannte den Benachteiligungsvorsatz. Dieser wird vermutet bei Kenntnis der drohenden Zahlungsunfähigkeit und Benachteiligung der Gläubiger.
8 Entgeltlicher Vertrag mit einer nahestehenden Person (§ 138 InsO), durch den die Gläubiger unmittelbar benachteiligt werden.	3 II AnFG	In den letzten 2 Jahren vor der Anfechtung	Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der andere Teil die Benachteiligungsabsicht nicht kannte.
9 Unentgeltliche Leistung des Schuldners	4 AnFG	In den letzten 4 Jahren vor der Anfechtung	Es handelt sich nicht um gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes.
10 Erfüllung von Pflichtteilsansprüchen, Vermächnissen und Auflagen	5 AnFG	In den letzten 4 Jahren vor der Anfechtung	Nachlassgläubiger wird im Insolvenzverfahren über den Nachlass dem Erzwinger der Leistung im Range vorgehen oder gleichstehen.
11 Rechtshandlungen, durch die dem Gläubiger einer kapitalersetzenden Darlehensforderung Sicherung gewährt wird.	6 Nr. 1 AnFG	In den letzten 10 Jahren vor der Anfechtung	
12 Rechtshandlungen, durch die einem solchen Gläubiger Befriedigung gewährt wird.	6 Nr. 2 AnFG	Im letzten Jahr vor der Anfechtung	

3. Kündigungsfristen

3.1 Darlehensvertrag

Tatbestand	§§	Frist	zum	Bes. Voraussetzungen
13 Kündigung eines Darlehens ohne Zinsvereinbarung Beachte: Schuldner ist ohne Kündigung zur Rückerstattung berechtigt	488 III BGB	3 Monate		
14 Kündigung eines Darlehens durch den Schuldner, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart worden ist	489 I Nr. 1 BGB	1 Monat	Frühestens für den Tag, an dem die Zinsbindung endet.	Zinsbindung endet vor der für die Rückzahlung bestimmten Zeit
	489 I Nr. 2 BGB	3 Monate	Nur für den Tag, an dem die Zinsbindung endet Ablauf von 6 Monaten nach Darlehensempfang	Vereinbarung einer Zinsspanne bis zu einem Jahr Keine Sicherung durch Grundpfandrechte, nicht für berufliche oder gewerbliche Tätigkeit bestimmt
15 Kündigung bei Darlehen mit festem Zinssatz	489 I Nr. 1 BGB	Mindestfrist 1 Monat	Ablauf der Zinsbindung	
16 Kündigung eines Darlehens mit veränderlichem Zinssatz	489 II BGB	3 Monate		